



Wohnberechtigungsschein (WBS)

Informationen zum WBS Typ gMW

Für die Nutzung von Belegungsrechten stehen der Stadt Dresden bislang knapp 10 200 Wohnungen zur Verfügung. Die Nachfrage in dem vergleichsweise günstigen Mietsegment der Belegrechtswohnungen durch wohnberechtigte Haushalte steigt insbesondere im Bereich altersgerechte, kleine Wohnungen und solcher, die für große Familienverbände geeignet sind.

Durch Investitionen verschiedener Unternehmen in den sozialen Wohnungsbau in Dresden wird der Bestand der Belegrechtswohnungen erweitert. Die neue städtische Wohnungsbaugesellschaft *Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG (WiD)* sieht dafür Investitionen für die Schaffung von rund 800 Wohnungen bis zum Jahr 2021 und von 2 500 Wohnungen bis zum Jahr 2025 vor. (Informationen WiD unter: <https://www.wid-dresden.de/willkommen.html>)

Für die Anmietung ist ein separater Wohnberechtigungsschein (WBS) mit der Bezeichnung WBS Typ gMW (gebundener Mietwohnraum) erforderlich.

Ausgestellt wird der Wohnberechtigungsschein WBS Typ gMW ab dem 3. Januar 2019.

Mit dem Wohnberechtigungsschein Typ gMW können Wohnungssuchende in Dresden eine Wohnung anmieten, die auf Grundlage der *Richtlinie zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (RL gebundener Mietwohnraum - RL gMW)* neu gebaut oder modernisiert wurde.

Bei diesen Wohnungen handelt es sich um geförderten Wohnraum mit einer vereinbarten Mietpreis- und Belegungsbindung. Im Mittelpunkt des Förderprogrammes stehen soziale Belange für die Versorgung wohnungssuchender Haushalte in Dresden im preiswerten Wohnungssegment sowie die Bereitstellung eines angemessenen Angebotes auf gesamtstädtischem Gebiet, das sich zudem am aktuellen und künftigen Nachfragebedarf orientiert.

Zugang zu den geförderten Wohnungen erhalten insbesondere

- Haushalte mit geringem Einkommen
- Familien und andere Haushalte mit Kindern
- Alleinerziehende
- ältere Menschen und Menschen mit Behinderung sowie
- sonstige hilfebedürftige Personen, die einen Unterstützungsbedarf haben, sich angemessen mit Wohnraum zu versorgen.

Anspruch auf die Erteilung eines Wohnberechtigungsschein mit dem Typ gMW haben grundsätzlich Wohnungssuchende, die rechtlich und tatsächlich einen dauerhaften Aufenthalt für sich und ihre Haushaltsangehörigen in der Landeshauptstadt Dresden begründen und einen selbständigen Haushalt führen können. Hinzu kommt, dass das Gesamteinkommen des Haushaltes die maßgebliche Einkommensgrenze für den Wohnberechtigungsschein gMW nicht überschreitet.

Es gelten nach Haushaltsgröße folgende

■ **Einkommensgrenzen**

	1-PHH	2-PHH	3-PHH	4-PHH	zuzüglich für jede weitere zum Haushalt rechnende Person
Einkommensgrenzen in Euro pro Jahr	13 800	20 700	25 415	30 130	4 715

Für jedes zum Haushalt rechnende Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 575 Euro.

■ **Wohnungsgrößen**

für Alleinstehende: bis 45 m² Wohnfläche

für 2-Personen-Haushalte: bis 60 m² Wohnfläche

für 3-Personen-Haushalte: bis 75 m² Wohnfläche

für 4-Personen-Haushalte: bis 85 m² Wohnfläche

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um höchstens 10 m².

Gültigkeitsdauer Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein gilt für die Dauer eines Jahres. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Wohnungssuchende Haushalt auf Grundlage der gültigen Bescheinigung eine dieser geförderten Wohnungen anmieten. Der Wohnberechtigungsschein ist dem Vermieter der Wohnung vor Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.

Antragstellung und Antragsbearbeitung

Der Wohnberechtigungsschein Typ gMW wird auf Antrag erteilt.

Das Antragsformular mit weiteren Informationen für die Antragsstellung und zu den erforderlichen Unterlagen stehen zum Download bereit:

<https://www.dresden.de/de/leben/wohnen/wohnhilfen/wohnberechtigung.php>

Zuständig für die Bearbeitung des Wohnberechtigungsschein-Antrages ist das Sachgebiet Wohnberatung und Vermittlung der Abteilung Wohnungsfürsorge im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden.

Kontaktdaten: <https://www.dresden.de/de/leben/wohnen/wohnhilfen/wohnberechtigung.php>

Grundlage für die rechtliche Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen auf Erteilung des Wohnberechtigungsschein Typ gMW ist das *Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz-WoFG)*.

Übersicht zu bauausführenden Unternehmen und Standorten der sozialgeförderten Wohnprojekte:
Weitere Wohnprojekte werden folgen.

Die gelisteten Wohnungen sollen bei ungehindertem Bauablauf sukzessive bis Ende des Jahres 2019 bezugsfertig sein:

Standort der geförderten Wohnung	Anzahl geförderte Wohnungen (WE) – vorgesehene Haushaltsgröße (PHH)	voraussichtliche Bezugsfertigkeit	Eigentümer beziehungsweise Vermieter
Gottfried-Keller-Straße 81 01157 Dresden	4 WE – 2-PHH	im Laufe des II. Quartal 2019	privat
Altleuben 11 01257 Dresden	1 WE – 1-PHH 1 WE – 2-PHH	im Laufe des Jahres 2019	privat
Löbtauer Straße 50 01159 Dresden	13 WE – 1-PHH 8 WE – 2-PHH 5 WE – 3-PHH 5 WE – 4-PHH 3 WE – 5-PHH	frühestens Ende IV. Quartal 2019	privat
Ulmenstraße 16/ Kleinzschachwitzer Straße 28, 01257 Dresden	5 WE – 1-PHH 3 WE – 2-PHH 7 WE – 4-PHH 3 WE – 5-PHH 4 WE – 6-PHH	frühestens Ende IV. Quartal 2019	WiD*

*Städtische Wohnungsbaugesellschaft „Wohnen in Dresden GmbH & Co. KG“ (WiD)

Impressum

Landeshauptstadt Dresden
 Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen
 Sozialamt

Postfach 12 00 20
 01001 Dresden

www.dresden.de
sozialamt@dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

17. Dezember 2018

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.
 Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden.
 Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.